

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Lappersdorf folgende

**Änderungssatzung
zur „Satzung über die öffentlichen
Bestattungseinrichtungen des Marktes Lappersdorf“
vom 20. April 2017**

§ 1 Änderungen

Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In Fällen, in denen die Ruhezeit (§ 11) einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des Grabrechts hinausreicht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Zeitpunkt der Grabbelegung zu entrichten. Im Übrigen kann ein Grabrecht auf Antrag verlängert werden, in der Regel für jeweils weitere 15 (fünfzehn) Jahre. Auf Antrag ist eine Verlängerung um nur 7 (sieben) Jahre möglich.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die geänderte Vorschrift der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Lappersdorf vom 29. Mai 2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2012 außer Kraft.

Lappersdorf, den 20. April 2017

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 21. April 2017 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 21. April 2017
abgenommen am: